

**Bekanntmachung
des deutsch-nigrischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 21. Januar 2014

Das in Niamey am 29. November 2013 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Niger über Finanzielle Zusammenarbeit 2011 ist nach seinem Artikel 8

am 29. November 2013

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 21. Januar 2014

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Julia Kaiser

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Niger über Finanzielle Zusammenarbeit 2011

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Niger –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Niger,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Niger beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 16. November 2011 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Niger oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 35 Millionen Euro für die folgenden Vorhaben zu erhalten:

- a) „Programm Dezentralisierung und kommunale Entwicklung – Kommunaler Investitionsfonds FICOD“ bis zu 10 Millionen Euro,
- b) „Programm ländliche Entwicklung und produktive Landwirtschaft“ bis zu 15 Millionen Euro,
- c) „Social Marketing – Familienplanung und HIV/Aids-Präventionsprogramm“ bis zu 10 Millionen Euro,

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Niger durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Niger zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in

Absatz 1 genannten Vorhaben oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2019.

(3) Die Regierung der Republik Niger, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Niger stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Republik Niger erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Niger überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die im Abkommen vom 8. Juli 2008 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Niger über Finanzielle Zusammenarbeit 2004/2006 für das Vorhaben „Programmorientierte Gemeinschaftsfinanzierung Grund-

bildung“ vorgesehenen Finanzierungsbeiträge werden mit einem Betrag von 8 970 397,91 Euro reprogrammiert und für das Vorhaben „Programm Grundbildung“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

Artikel 6

Jede Änderung dieses Abkommens bedarf eines Verbalnotenwechsels zwischen den beiden Vertragsparteien.

Artikel 7

Jede Streitigkeit über die Anwendung oder Auslegung dieses Abkommens wird gütlich oder auf diplomatischem Wege beigelegt, notfalls auf jede andere Weise, auf die sich die Vertragsparteien verständigen.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Niamey am 29. November 2013 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Dr. Michael Feiner

Für die Regierung der Republik Niger

Mohamed Bazoum
